

## Magisterprüfungsordnung für die Philosophisch-Sozialwissenschaftliche Fakultät und die Philologisch-Historische Fakultät der Universität Augsburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1991 (KWMBI II S. 394), geändert durch Satzung vom 4. Juli 1991 [\*] (KWMBI II S. 525), vom 9. Juli 1992 [x] (KWMBI II S. 514), vom 31. August 1993 [+] (KWMBI II S. 840), vom 14. Juli 1995 [°] (KWMBI II S. 909), vom 11. Januar 1996 [>] (KWMBI II S. 396), vom 28. November 1996 [#] (KWMBI II 1997 S. 93), vom 15. Mai 1997 [=] (KWMBI II S. 594), vom 1. September 1998 [^] (KWMBI II S. 1254), vom 8. April 1999 [/] (KWMBI II S. 549), vom 23. September 1999 [v] (KWMBI II S. 1001), vom 23. September 1999 [\*\*] (KWMBI II S. 1045), vom 17. Februar 2000 [xx] (KWMBI II S. 403), vom 16. Mai 2001 [++] (KWMBI II 2002 S. 575), vom 31. Oktober 2001 [°°] (KWMBI II 2002 S. 1219), vom 5. April 2002 [>>] (KWMBI II 2003 S. 573), vom 7. November 2002 [###] (KWMBI II 2003 S. 1540), geändert durch Satzung vom 21. August 2003 [=] (KWMBI II 2004 S. 667), geändert durch Satzung vom 15. März 2004 [^ ^] (KWMBI II S. ...)

**Die Zeichen in den eckigen Klammern weisen auf die durch die jeweiligen Änderungssatzungen vorgenommenen Änderungen im laufenden Text hin.**

Aufgrund von Art. 5 und Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Augsburg folgende

#### Satzung

##

#### **„Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Die in dieser Prüfungsordnung verwendeten männlichen Personen und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.“

#### § 1 Ziel der Prüfung

- (1) Die Magisterprüfung dient dem Nachweis der Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten und der erforderlichen Fachkenntnisse. Der Prüfungsstoff ist nach Art und Umfang auf den Inhalt der Studienordnungen und der Studienprogramme abzustellen.
- ## (2) Die Philosophisch-Sozialwissenschaftliche Fakultät und die Philologisch-Historische Fakultät der Universität Augsburg verleihen Bewerbern, die sich erfolgreich der Magisterprüfung unterzogen haben, den akademischen Grad einer Magistra Artium bzw. eines Magister Artium (M. A.).
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Es gibt an der Universität Augsburg keine verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengänge.
- (4) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden.

## § 2 Prüfungsfächer

- (1) Die Magisterprüfung wird in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt.
- > (2) Die wählbaren Haupt- und Nebenfächer ergeben sich aus der Anlage 1. Nebenfächer aus anderen Fakultäten dürfen ausnahmsweise mit Genehmigung des Prüfungsausschussvorsitzenden nur zu Beginn des Fachstudiums und nur gewählt werden, wenn ein Prüfer gewonnen werden kann. Die Wahl eines Hauptfaches aus anderen Fakultäten ist ausgeschlossen.
- ° (3) Innerhalb eines Fachgebiets sind von einem Prüfling nur bis zu zwei Prüfungsfächer wählbar.
- ++ Prüfungsfächer sind jedenfalls dann dem gleichen Fachgebiet zugeordnet, wenn bei ihnen nach Maßgabe der Anlage 2 die Magistervorprüfung durch die gleiche Zwischenprüfung ersetzt wird.
- == Innerhalb der ersten beiden Semester des Magisterstudienganges kann der Student Fachwechsel innerhalb des Fachgebietes vornehmen, die nicht als Studienfachwechsel klassifiziert werden. Eine Fachdidaktik kann nur zusammen mit einem Fach des zugehörigen Fachgebiets gewählt werden. Wird ein Kanadistik-Fach als Hauptfach gewählt, muss ein weiteres Kanadistik-Fach als Nebenfach gewählt werden.
- ▲ ▲

## § 3 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen der Magisterprüfung (§ 12 Abs. 2, §§ 13 und 14) sind:

- 1. Die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife. Studenten mit fachgebundener Hochschulreife können nur zu Prüfungen in den Fächern zugelassen werden, für deren Studium sie aufgrund ihrer fachgebundenen Hochschulreife immatrikuliert sind,
- 2. die Immatrikulation an der Universität Augsburg als Student im Magisterstudiengang für die Fächer, in denen die Magisterprüfung abgelegt wird, mindestens für das Studienjahr, das der Magisterprüfung unmittelbar vorausgeht,
- 3. ein Studium von acht Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, das nach Art und Umfang die Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung nach Maßgabe der Studienordnung erfüllt, davon mindestens zwei Semester an der Universität Augsburg. Sofern die für die Zulassung zur Magisterprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind, kann die Magisterprüfung früher abgelegt werden,
- > 4. die Vorprüfung nach § 4 im Hauptfach und je eine Vorprüfung im Nebenfach oder ein entsprechender Nachweis. In den in der Anlage 2 aufgeführten Prüfungsfächern wird der Nachweis ausschließlich durch das erfolgreiche Bestehen der dort genannten Zwischenprüfung erbracht. Dabei sind in der Germanistik (mit Ausnahme des Faches Deutsche Philologie unter besonderer Berücksichtigung des Deutschen als Zweitsprache und der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache) die Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung in allen germanistischen Teilfächern der Zwischenprüfungsordnung zu erbringen. Im Fachgebiet der Romanistik sind Fachdidaktik als Zulassungsvoraussetzung und der fachdidaktische Teil der Zwischenprüfung nicht obligatorisch, sofern Fachdidaktik nicht als Haupt- oder Nebenfach der Magisterprüfung gewählt wird; wird der fachdidaktische Teil nicht gewählt, werden Sprachpraxis 90 Minuten sowie die Teilfächer Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft jeweils 35 Minuten geprüft. Zur Ermittlung der Fachnote werden in diesem Fall die Sprachpraxis fünffach und die Teilfächer Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft jeweils zweifach gewertet. Wird aus den Fachgebieten der Anglis-

tik/Amerikanistik, Germanistik, Romanistik und Geschichte jeweils nur ein Nebenfach gewählt, so wird in diesem Fach eine Vorprüfung nach § 4 abgelegt. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag nach Beteiligung des zuständigen Professors statt einer Zwischenprüfung eine Vorprüfung zulassen,

- >  
xx  
++
5. mindestens zwei Hauptseminarscheine im Hauptfach, mindestens ein Hauptseminarschein in jedem Nebenfach, in Fachdidaktik Französisch zwei Oberkursscheine im Hauptfach, ein Oberkursschein im Nebenfach, in Volkswirtschaftslehre eine 'Sonstige Leistung' im Sinne von § 21 der Diplomprüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Studiengang Volkswirtschaftslehre der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg (DiplPOLPVWL). Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptseminar bzw. zum Oberkurs ist eine Vorprüfung nach § 4 oder ein entsprechender Nachweis. Es gibt keine Beschränkungen der Wiederholbarkeit von Hauptseminaren bzw. von Oberkursen,
- \*  
>  
##
6. Nachweis des Latinum, wenn ein in der Anlage 1 mit dem Buchstaben L gekennzeichnetes Fach als Hauptfach oder mit dem Buchstaben L<sup>NF</sup> gekennzeichnetes Fach als Nebenfach gewählt wird; Nachweis des Graecum, wenn ein in der Anlage 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnetes Fach als Hauptfach gewählt wird. Ein romanistisches Hauptfach setzt die Beschäftigung mit einer weiteren romanischen Sprache voraus, die durch einen sprachpraktischen und einen wissenschaftlichen Schein nachgewiesen werden muss. Der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses kann auf Antrag im Einvernehmen mit den Fachvertretern Ausnahmen genehmigen,
- =
7. in den fremdsprachlichen Philologien ist der Nachweis einer sprachpraktischen, in der Kunstpädagogik und in der Musikpädagogik der Nachweis einer künstlerisch-praktischen Ausbildung zu erbringen,
- #  
▲ ▲
8. in den Studiengängen Kanadistik der Nachweis der Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch. Im Hauptfach Kanadistik/Sprachen und Literatur ist der Nachweis durch den sprachpraktischen Teil der Zwischenprüfungen Englisch und Französisch zu erbringen. Im Hauptfach Kanadistik/Geschichte und Gesellschaft ist der Nachweis durch je einen englisch-deutschen und französisch-deutschen Übersetzungs- oder Versionsschein des Sprachenzentrums zu erbringen. Bei einem kanadistischen Nebenfach ohne zusätzliche Wahl des Hauptfaches Kanadistik ist der Nachweis in einer der beiden Sprachen durch einen Übersetzungs- oder Versionsschein des Sprachenzentrums zu erbringen, in der anderen Sprache durch Grundkenntnisse, die durch einen mehrjährigen erfolgreichen gymnasialen Fremdsprachenunterricht oder durch adäquate Fremdsprachenzugnisse zu belegen sind. Bei zwei kanadistischen Nebenfächern ist in Englisch und Französisch je ein Übersetzungs- oder Versionsschein des Sprachenzentrums zu erbringen. Eine Begrenzung der Zulassung zu den Übersetzungsscheinen und eine Begrenzung der Wiederholung besteht nicht,
9. der Bewerber darf die Magisterprüfung im Hauptfach oder in den Nebenfächern nicht endgültig nicht bestanden haben,
10. die Hausarbeit, die mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein muss, oder eine Bescheinigung der beiden bestellten Prüfer, dass sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.

#### § 4 Vorprüfung

- (1) Durch eine Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sich die inhaltlichen Grundlagen seines Prüfungsfaches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um weiter mit Erfolg zu studieren.

- + =** (2) Für die Zulassung zur Vorprüfung gelten § 3 Nr. 1, 2 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Studium nach Nummer 3 vier Semester beträgt. Voraussetzung für die Zulassung zur Vorprüfung ist darüber hinaus außer in dem Fach Volkswirtschaftslehre die Vorlage von zwei aufgrund einer schriftlichen Leistung benoteten Scheinen je Fach; beim Erwerb dieser Scheine sind zwei Wiederholungen möglich, wobei der zweiten Wiederholung eine Fachstudienberatung vorauszugehen hat. Dabei ist in den Fächern Kunstpädagogik und Musikpädagogik auch eine künstlerisch-praktische Ausbildung nachzuweisen. Im Fach Vergleichende Literaturwissenschaft ist zusätzlich die Kenntnis von mindestens zwei Fremdsprachen (von denen eine Englisch oder Französisch sein muss) auf einem Niveau nachzuweisen, das die Lektüre anspruchsvoller literarischer Texte in der Originalsprache gestattet. Der Nachweis der Sprachkenntnisse erfolgt im Rahmen einer zweistündigen Übersetzungs-Klausur, Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Ist ein Kanadistikfach nur als Nebenfach gewählt, erstreckt sich die Vorprüfung auch auf das andere Kanadistikfach. Die Zulassung zur Vorprüfung kann nicht mit der Begründung ausgeschlossen werden, der Student habe die Vorprüfung in einem anderen Fach bereits nicht bestanden. Die Teilnahme an einer Vorprüfung in einem Fach schließt die Teilnahme an einer Vorprüfung in einem anderen Fach nicht aus.
- \*\*** (3) Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung ist zusammen mit den nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen spätestens zu Beginn des vierten Semesters einzureichen. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass das höchstens zulässige Versäumnis ein Semester beträgt.
- xx ++** (4) Die Vorprüfung findet als mündliche Prüfung statt und dauert in jedem Fach 30 Minuten. Im übrigen gilt § 14 entsprechend. Die Vorprüfung im Fach Volkswirtschaftslehre findet entsprechend den Regelungen der DiplPOLPVWL zur Diplomvorprüfung im Fach Volkswirtschaftslehre des Diplomstudienganges Volkswirtschaftslehre statt. Im übrigen gilt § 13 entsprechend.
- (5) Vorprüfungen können außer von Prüfern im Sinne des § 9 auch von hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeitern im Sinne von Artikel 80 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG abgenommen werden.
- (6) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. Eine nicht bestandene Vorprüfung kann wiederholt werden.
- (7) § 7 Abs. 1 (Zuständigkeit des Prüfungsausschusses), § 8 (Zentrales Prüfungsamt), § 10 (Zulassung), § 12 Abs. 1 (Zeitpunkt der Prüfung), § 15 und § 16 (Prüfungsnoten), § 17 (Zeugnis), § 18 (Wiederholung der Prüfung), § 19 (Folgen von Täuschung und Ordnungsverstoß) gelten entsprechend.

## § 5 Hausarbeit

- (1) Durch die Hausarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein Problem aus seinem Hauptfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Hausarbeiten können als Gruppenarbeit erbracht werden, wenn die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar und einer Hausarbeit in Umfang und Inhalt gleichwertig sind.
- (2) Das Thema für die Hausarbeit soll erst im siebten Fachsemester ausgegeben werden.
- (3) Die Hausarbeit kann von jedem Prüfer im Sinne von § 9 ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Hat sich ein Kandidat vergebens bemüht, zum vorgesehenen Zeitpunkt ein Thema für die Hausarbeit zu erhalten, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass er ein Thema erhält.

- (5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit soll sechs Monate nicht überschreiten. Auf Antrag des Kandidaten kann jedoch der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen im Einverständnis mit dem Aufgabensteller verlängern. Sie darf neun Monate nicht überschreiten. Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Prüfungsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigem, von dem Kandidaten nicht zu vertretenden, vom Prüfungsausschuss anerkannten Grund eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden auf die Bearbeitungsdauer nicht angerechnet; ist eine derartige Verlängerung nicht möglich oder sinnvoll, wird ein neues Thema ausgegeben. Im übrigen kann das Thema nur einmal und nur aus triftigem Grunde mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden. Bei Wiederholung der Hausarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- // (6) Beabsichtigt der Kandidat, die Magisterprüfung im Anschluss an ein Wintersemester abzulegen, so ist die Hausarbeit spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des betreffenden Wintersemesters abzugeben. Beabsichtigt der Kandidat, die Magisterprüfung im Anschluss an ein Sommersemester abzulegen, so ist die Hausarbeit spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des betreffenden Sommersemesters abzugeben. In besonders begründeten Fällen können auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit den beiden Prüfern Ausnahmen von diesen Abgabefristen durch den Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses genehmigt werden. Es sind zwei Exemplare der Hausarbeit beim Zentralen Prüfungsamt unter Angabe des in Aussicht genommenen Prüfungstermins abzuliefern. Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit, im Falle einer Gruppenarbeit seinen Teil, selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Abgabezeitpunkt der Arbeit sind beim Zentralen Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig eingereichte Hausarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (8) Die Hausarbeit ist von dem Prüfer, der das Thema ausgegeben hat, und in der Regel von einem weiteren vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüfer innerhalb von vier Monaten zu beurteilen. Die Noten beider Gutachten werden gemittelt.
- (9) Ist die Gesamtnote schlechter als „ausreichend“ ist die Hausarbeit zurückzuweisen und die Zulassung zur Prüfung zu verweigern. Das Zentrale Prüfungsamt teilt dies dem Bewerber unverzüglich schriftlich mit.
- (10) Der Bewerber hat die Möglichkeit, die nicht bestandene Hausarbeit einmal mit einem neuen Thema bei denselben oder anderen Prüfern zu wiederholen.

## § 6

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) 1. Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.
- 2. Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen können nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss angerechnet werden.
- 3. Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden vom Prüfungsausschuss angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (2) Die Anrechnung erfolgt in der Weise, dass zwei Studiensemester einem Studienjahr entsprechen.

chen.

- (3)
  1. Eine Vor- oder Zwischenprüfung, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem im Grundstudium gleichen Studiengang bestanden hat, wird anerkannt, soweit Gleichwertigkeit besteht.
  2. Eine Vor- oder Zwischenprüfung, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem verwandten Studiengang bestanden hat, kann anerkannt werden, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit feststellt.
  3. Eine Vor- oder Zwischenprüfung, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes in einem im Grundstudium gleichen Studiengang bestanden hat, wird anerkannt, soweit der Prüfungsausschuss eine Gleichwertigkeit feststellt.
  4. Vor- oder Zwischenprüfungen können mit Bedingungen anerkannt werden, wenn mangels Vergleichbarkeit einzelner Prüfungsfächer keine volle Gleichwertigkeit festgestellt werden kann.
  - 4a. Die von einem Studenten an einer Fachakademie für Fremdsprachenberufe mit mindestens der Note 2,70 abgelegte Staatliche Prüfung für Übersetzer wird als Teil der Magister-vorprüfung in den Magisterstudiengängen der Angewandten Sprachwissenschaft Anglistik, der Angewandten Sprachwissenschaft Französisch, der Angewandten Sprachwissenschaft Italienisch und der Angewandten Sprachwissenschaft Spanisch anerkannt. Die Magister-vorprüfung erstreckt sich in den genannten Fächern damit lediglich auf eine 20minütige Prüfung nach dem erfolgreichen Besuch einer zweistündigen Lehrveranstaltung des jeweiligen Studienfaches. Die Fachnote wird aus dem Mittel der Noten der mündlichen Prüfung und der Staatlichen Prüfung für Übersetzer gebildet.
  5. Die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie die Anerkennung von Vor- oder Zwischenprüfungen erfolgen auf schriftlichen Antrag des Studenten. Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Über Art und Umfang der Anerkennung und über die gegebenenfalls zu erfüllenden Auflagen wird ein schriftlicher Bescheid erstellt.
- (4) Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist.

## § 7

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt, soweit sich nicht aus dieser Prüfungsordnung etwas anderes ergibt, dem Prüfungsausschuss. Dieser ist für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen sowie in Zweifelsfällen formeller Art zuständig. Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eiliger Angelegenheiten auf den Vorsitzenden übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird in verwaltungsmäßigen Angelegenheiten von dem Zentralen Prüfungsamt unterstützt.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer.
- (4) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren gemäß Artikel 80 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß Artikel 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zieht den Leiter des Hochschuldidaktischen Zentrums in allen Fragen, die zum Aufgabenbereich die-

ser zentralen Betriebseinheit zählen, auf Antrag von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu.

- ## (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von jedem der Fachbereichsräte der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen und der Philologisch-Historischen Fakultät für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die jeweils entsendungsberechtigten Gruppen können Vorschläge unterbreiten. Werden sie nicht von beiden Fachbereichsräten der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen und der Philologisch-Historischen Fakultät gewählt, ist eine erneute Wahl durchzuführen; in diesem Falle ist derjenige gewählt, für den sich die Mehrheit der Fachbereichsräte der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen und der Philologisch-Historischen Fakultät ausspricht. Scheidet ein Mitglied aus, ist eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchzuführen. Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- ▲ ▲ (6) Bei der Beratung und Abstimmung in den Prüfungsausschüssen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die Prüfungsausschüsse können weitere Personen zur Beratung beiziehen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Verschwiegenheitspflicht bemisst sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen wurden und wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Entscheidet der Prüfungsausschuss über die Bewertung von Prüfungsleistungen, dürfen die Mitglieder mitwirken, die als Prüfer für die jeweilige Prüfung bestellt werden können.
- (8) Der Ausschluss von Mitgliedern des Prüfungsausschusses von der Beratung und Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Artikel 50 BayHSchG. Ob die Voraussetzungen des Artikel 50 Abs. 1 BayHSchG vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung der Person, deren persönliche Beteiligung in Frage steht. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe hat die Ungültigkeit des Beschlusses oder der Prüfung zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war.

## § 8 Zentrales Prüfungsamt

Das Zentrale Prüfungsamt hat abgesehen von den in § 5 Abs. 7 und 9, § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 genannten Aufgaben folgende Angelegenheiten zu erledigen:

- a) Erstellung und Ausgabe der Prüfungsurkunden und -bescheide,
- b) Archivierung der Prüfungsakten.

## § 9 Prüfer

- °° (1) Als Prüfer können neben den Professoren in der Regel entpflichtete Professoren, Professoren im Ruhestand, Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten bestellt werden. Ein Prüfer kann in einem Prüfungsverfahren nur die Leistungen in einem Prüfungsfach bewerten. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem das Fach in der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Philologisch-Historischen Fakultät der Universität Augsburg betreuenden Professor einen Professor einer anderen Fakultät als Prüfer bestellen.
- ## (2) Zum Beisitzer können außer den in Absatz 1 genannten Personen bestellt werden

1. nicht habilitierte Hochschulassistenten

2. hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter mit Ausnahme der wissenschaftlichen Hilfskräfte (Artikel 25 Abs. 1 BayHSchLG)
3. Lehrbeauftragte
4. Lehrkräfte für besondere Aufgaben
5. in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, wenn diese ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem wissenschaftlichen mindestens vierjährigen Studiengang an einer Gesamthochschule aufweisen und über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügen.

## § 10

### Zulassung

- (1) Der Kandidat soll unter Einreichung der nach § 3 erforderlichen Unterlagen zu Beginn der Vorlesungszeit des achten Semesters beim Zentralen Prüfungsamt die Zulassung zur Prüfung (§ 12) beantragen. Zu den Voraussetzungen nach § 3 Nr. 9 ist eine eidesstattliche Erklärung darüber vorzulegen, ob der Prüfungskandidat die Magisterprüfung in den Prüfungsfächern bereits endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung. Die Entscheidung ist unverzüglich zu treffen. Sie soll so rechtzeitig getroffen werden, dass vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine Benachrichtigung möglich ist.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
  - a) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - b) die für die Zulassung in der Prüfungsordnung festgesetzten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - c) die angestrebte Magisterprüfung in einem der gewählten Fächer aufgrund früherer Termine an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden wurde,
  - d) von Studenten mit fachgebundener Hochschulreife die Zulassung zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in anderen als in den entsprechenden Studiengängen oder Studienfächern, zu deren Studium sie aufgrund der fachgebundenen Hochschulreife immatrikuliert sind, beantragt wird.
- (3) Mindestens zwei Wochen vor der Magisterprüfung wird die Zulassung durch schriftlichen Bescheid bekannt gemacht. Bei Nichtzulassung zur Magisterprüfung wird dies dem Prüfling mindestens drei Wochen vor der Magisterprüfung unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Unterbliebene Mitteilung begründet keinen Anspruch auf Zulassung.
- (4) Zur Ergänzung fehlender Belege kann dem Kandidaten innerhalb der Meldefrist für die jeweilige Magisterprüfung eine angemessene Frist gesetzt werden. Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

## § 11

### Versäumnis

- (1) Überschreitet der Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist zur Meldung zur Magisterprüfung (§ 10 Abs. 1 Satz 1) um mehr als vier Semester oder legt er einen Prüfungsteil, zu dem er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt dieser Prüfungsteil als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Hat der Prüfling eine Magisterprüfung, eine Vor- oder Zwischenprüfung ganz oder teilweise wiederholt, verlängert sich die Frist um die nach der Prüfungsordnung für die Wiederho-

lung der Prüfung benötigten Semester.

- (2) Versäumt ein Prüfling ohne triftige Gründe Einzelleistungen im schriftlichen oder mündlichen Teil, so gelten diese als erbracht und werden mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird für das Versäumnis ein triftiger Grund anerkannt, so ist die nicht erbrachte Leistung beim nächsten Prüfungstermin nachzuholen.
- (3) Das Vorliegen triftiger Gründe ist unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Magisterprüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob triftige Gründe vorliegen.

## § 12

### **Zeitpunkt und Art der Prüfung**

- (1) Magisterprüfungen werden in der Regel zweimal innerhalb eines jeden Studienjahres abgehalten. Der Prüfungstermin ist so zu wählen, dass die Magisterprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abgenommen wird. Der Prüfungstermin und der Prüfungsort sind mindestens einen Monat vor dem fälligen Termin, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt zu machen. Die Termine der Magisterprüfungen in den einzelnen Fächern mit Zuordnung der Kandidaten zu den einzelnen Prüfern und die Prüfungsorte sind mindestens vierzehn Tage vor dem jeweils fälligen Termin bekannt zu geben. Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder des Prüfungsortes ist zulässig.
- (2) Die Fächer der Magisterprüfung werden schriftlich und mündlich geprüft. Die schriftlichen Prüfungen finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt.

## § 13

### **Schriftliche Prüfung**

- (1) Vor schriftlichen Prüfungen benennt der Prüfungsausschuss in der Regel zwei hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter als Aufsichtspersonen.
- (2) Über den Verlauf der Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Aufsichtspersonen zu unterzeichnen ist. In dieses Protokoll sind Ort und Zeit der schriftlichen Prüfung sowie die Namen der Prüflinge und der Aufsichtspersonen aufzunehmen. Versuche eines Prüflings, das Ergebnis durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, ein Verlassen des Prüfungsraumes sowie sonstige Vorkommnisse, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, sind im Protokoll zu vermerken.
- xx (3) Die Bearbeitungszeit beträgt in jedem Haupt- und Nebenfach vier Stunden. Der Prüfer stellt bis ++ zu drei Themen zur Verfügung. Im Fach Volkswirtschaftslehre finden zur Feststellung des schriftlichen Teils der Fachnote Klausuren nach den Regeln der Diplomprüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg zur Diplomprüfung im Prüfungsbe-  
reich 'Allgemeine Volkswirtschaftslehre' statt.
- (4) Jede Prüfungsleistung ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Können sich die beiden Prüfer über die Bewertung einer Prüfungsarbeit nicht einigen, so entscheidet der

Prüfungsausschuss unter Hinzuziehung eines weiteren Gutachters.

- (5) Die Prüfungsarbeiten sind von den Prüfern persönlich zu korrigieren und mit einer Note, deren kurzer Begründung und einer Unterschrift zu versehen.

#### § 14

#### Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer abgenommen. Ein Beisitzer ist hinzuzuziehen. Beisitzer können hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter sein.
- (2) Die mündliche Prüfung dauert in jedem Fach etwa eine halbe Stunde.
- (3) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Es sind aufzunehmen:  
Ort und Zeit der mündlichen Prüfung,  
Name der Prüfer und Prüflinge,  
die Zeitdauer der einzelnen mündlichen Prüfung,  
der Gegenstand der mündlichen Prüfung,  
die Note und  
besondere Vorkommnisse.  
Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterschreiben.
- (4) Wenn Prüfer und Prüfling zustimmen, sollen Studenten des gleichen Studiengangs als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

#### § 15

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Dabei wird die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= 1,0 oder 1,3	= eine besonders anzuerkennende Leistung
gut	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3	= eine den Durchschnitt überragende Leistung
befriedigend	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird
ausreichend	= 3,7 oder 4,0	= eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln, durchschnittlichen Anforderungen entspricht
nicht ausreichend	= 4,3 oder 4,7 oder 5,0	= eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung

Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

#### § 16

#### Fachnote, Gesamtnote

- (1) Die Fachnote errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen; dabei sind nur zwei Stellen hinter dem Komma zu berücksichtigen, ohne dass im übrigen eine Auf- oder Abrundung vorgenommen würde.

Die Fachnote lautet:

bis 1,50	= sehr gut
über 1,50 bis 2,50	= gut
über 2,50 bis 3,50	= befriedigend
über 3,50 bis 4,00	= ausreichend
über 4,00	= nicht ausreichend

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine Fachnote „nicht ausreichend“ ist.

- (2) Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel aus den Fachnoten gebildet; dabei sind nur zwei Stellen hinter dem Komma zu berücksichtigen, ohne dass im übrigen eine Auf- oder Abrundung vorgenommen würde. Die Note der Hausarbeit wird im Sinne einer Fachnote bei der Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt. Sie zählt ebenso wie die Fachnote des Hauptfaches bei der Ermittlung der Gesamtnote doppelt.

Die Gesamtnote lautet:

bis 1,50	= sehr gut
über 1,50 bis 2,50	= gut
über 2,50 bis 3,50	= befriedigend
über 3,50 bis 4,00	= ausreichend
über 4,00	= nicht ausreichend

## § 17 Zeugnis

- (1) Wer die Magisterprüfung bestanden hat, erhält eine Urkunde mit der Gesamtnote sowie ein Zeugnis, aus dem die Note für die Hausarbeit, die Fachnoten und die Gesamtnote ersichtlich sind. Urkunde und Zeugnis sind vom Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Augsburg zu versehen.
- (2) Ein Kandidat, der in einem der Fächer  
Romanische Sprachwissenschaft / Spanisch,  
Angewandte Sprachwissenschaft Romanistik / Spanisch,  
Romanische Literaturwissenschaft / Spanisch,  
Neuere und Außereuropäische Geschichte,  
Neuere und Neueste Geschichte,  
Philosophie,  
Soziologie oder  
Politische Wissenschaft  
die nach § 3 Nr. 5 Satz 1 geforderten Zulassungsvoraussetzungen in Veranstaltungen zu lateinamerikanischen und / oder spanischen Gegenständen erbracht hat, erhält auf Antrag im Zeugnis die entsprechende Prüfungsfachbezeichnung:  
Spanische und / oder Lateinamerikanische Sprachwissenschaft,  
Angewandte Sprachwissenschaft Spaniens und / oder Lateinamerikas,  
Spanische und / oder Lateinamerikanische Literaturwissenschaft,  
Spanische und / oder Lateinamerikanische Geschichte,  
Spanische und / oder Lateinamerikanische Philosophie,

Soziologie Spaniens und / oder Lateinamerikas,  
Politik Spaniens und / oder Lateinamerikas.

- (3) Die Prüflinge, die die Magisterprüfung nicht bestanden haben, erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und gegebenenfalls mit einer Belehrung über die Möglichkeiten einer Wiederholung der Magisterprüfung zu versehen.

## § 18

### Wiederholung der Prüfung

- (1) Ist die Prüfung nach § 16 Abs. 1 in einem Fach nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist die Magisterprüfung nur in diesem Fach zu wiederholen. Ist die Prüfung in zwei oder mehr Fächern nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist die gesamte Magisterprüfung zu wiederholen. Die Hausarbeit ist nicht zu wiederholen. §§ 10, 11 und 19 bleiben unberührt.
- (2) Die freiwillige Wiederholung eines bestandenen Prüfungsfaches ist nicht gestattet.
- \*\* (3) Zur Wiederholung der Magisterprüfung kann sich der Kandidat nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids im Sinne von § 17 Abs. 3 melden. Die Wiederholungsprüfung kann nur im nächsten Prüfungstermin nach Mitteilung im Sinne von § 17 Abs. 3 erfolgen, sofern nicht dem Prüfungsteilnehmer wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- x (4) Ist eine erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt § 17 Abs. 3 entsprechend. Eine zweite Wiederholungsprüfung erstreckt sich auf die in der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestandenen Prüfungsfächer; müsste danach der Prüfungsteilnehmer in der zweiten Wiederholungsprüfung die gesamte Prüfung ablegen, ist die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung ausgeschlossen. Die Teilnahme an der zweiten Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin möglich; im übrigen gilt Absatz 3 entsprechend. Die Hausarbeit ist nicht zu wiederholen.
- x # (5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die erzielten Noten stets die Noten der vorhergegangenen Magisterprüfungen.

## § 19

### Folgen von Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer Magisterprüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist seine Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfling von der Magisterprüfung auszuschließen; er hat die Magisterprüfung nicht bestanden. Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Unterschleif dar, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. Der Prüfling ist auch dann von der Magisterprüfung auszuschließen, wenn er sich die Zulassung zur Magisterprüfung erschlichen hat.
- (2) Gilt die Magisterprüfung nach Absatz 1 als nicht bestanden, so beschließt der Prüfungsausschuss, ob die Magisterprüfung ganz oder teilweise, im letzten Fall in welchen Fächern, zu wiederholen ist.
- (3) Bei Störungen der Ordnung während der schriftlichen Prüfung kann die Aufsichtsperson die schriftliche Prüfung abbrechen, wenn mit anderen Maßnahmen eine ordnungsgemäße Durchführung nicht gewährleistet werden kann. Die betreffende schriftliche Prüfung ist nachzuholen.
- (4) Ein Prüfling, der einen Prüfer zu einer günstigeren Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungser-

gebnisses zu verleiten unternimmt, hat die Magisterprüfung nicht bestanden.

- (5) Ist die Magisterprüfung bereits durch Bekanntgabe der Prüfungsnote beendet, so ist sie, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, nachträglich für nicht bestanden zu erklären oder das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.
- (6) Eine Entscheidung nach Absatz 5 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **Schlussbestimmungen**

#### § 20 (Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung)

#### § 21

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. \*)
- ## (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Vorläufige Magisterprüfungsordnung für die Philosophisch-Sozialwissenschaftliche Fakultät und die Philologisch-Historische Fakultät vom 14. November 1974 (KMBI II 1975 S. 264), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. April 1982 (KMBI II S. 480) außer Kraft.
- (3) Für Studenten, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 1986 begonnen haben, gilt die Vorläufige Magisterprüfungsordnung bis zum letzten Prüfungstermin des Studienjahres 1990/91 weiter, sofern sie nicht beim Prüfungsausschuss vorzeitige Anwendung der vorstehenden Prüfungsordnung beantragen. Ein Antrag auf nur teilweise Anwendung der vorstehenden Prüfungsordnung ist unzulässig.
- \*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 17. November 1986 (KWMBI II 1987 S. 96). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

## Anlage 1

\*

o

▶

▼

//

oo

##

▲ ▲

## Zu § 2

An der Universität Augsburg können im Magisterstudiengang folgende Prüfungsfächer gewählt werden

Philosophie,  
 Evangelische Theologie (L),  
 Evangelische Religionspädagogik,  
 Politikwissenschaft,  
 Soziologie,  
 Psychologie (nur Nebenfach),  
 Pädagogik (Allgemeine Pädagogik),  
 Pädagogik mit Schwerpunkt Grundschuldidaktik,  
 Pädagogik mit Schwerpunkt Elementarpädagogik,  
 Schulpädagogik,  
 Didaktik der Sozialkunde\*),  
 Didaktik der Arbeitslehre\*),  
 Kunstpädagogik,  
 Musikwissenschaft (L),  
 Musikpädagogik,  
 Sportwissenschaft,  
 Germanistik: Deutsche Sprachwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Neuhochdeutschen,  
 Germanistik: Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters (L),  
 Germanistik: Neuere Deutsche Literaturwissenschaft,  
 Germanistik: Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur\*)  
 Deutsche Philologie unter besonderer Berücksichtigung des Deutschen als Zweitsprache und der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache\*),  
 Vergleichende Literaturwissenschaft,  
 Anglistik: Englische Sprachwissenschaft,  
 Anglistik: Englische Literaturwissenschaft,  
 Anglistik: Didaktik des Englischen\*),  
 Anglistik: Angewandte Sprachwissenschaft,  
 Anglistik: Amerikanistik,  
 Romanistik: Romanische Sprachwissenschaft Französisch (L),  
 Romanistik: Romanische Sprachwissenschaft Italienisch (L),  
 Romanistik: Romanische Sprachwissenschaft Spanisch (L),  
 Romanistik: Romanische Literaturwissenschaft Französisch (L);  
 Romanistik: Romanische Literaturwissenschaft Spanisch,  
 Romanistik: Romanische Literaturwissenschaft Italienisch (L),  
 Romanistik: Angewandte Sprachwissenschaft Französisch (nur Nebenfach),  
 Romanistik: Angewandte Sprachwissenschaft Italienisch (nur Nebenfach),  
 Romanistik: Angewandte Sprachwissenschaft Spanisch (nur Nebenfach),  
 Romanistik: Angewandte Sprachwissenschaft Schwerpunkt Französisch (Hauptfach),  
 Romanistik: Angewandte Sprachwissenschaft Schwerpunkt Italienisch (Hauptfach),  
 Romanistik: Angewandte Sprachwissenschaft Spanisch/Portugiesisch (Hauptfach),  
 Romanistik: Didaktik des Französischen (L) \*),  
 Kunstgeschichte (L),  
 Klassische Archäologie (L, G),  
 Klassische Philologie, insbesondere Latein (L), L<sup>NF</sup>, G),  
 Geschichte: Alte Geschichte (L),  
 Geschichte: Mittelalterliche Geschichte (L),  
 Geschichte: Geschichte der Frühen Neuzeit (L),  
 Geschichte: Neuere und Neueste Geschichte (L),  
 Geschichte: Didaktik der Geschichte (L)\*),  
 Geschichte: Bayerische und Schwäbische Landesgeschichte (L),  
 Volkskunde (L),  
 Kanadistik/Geschichte und Gesellschaft,  
 Kanadistik/Sprachen und Literatur,  
 Volkswirtschaftslehre (nur Nebenfach),  
 Staatsrecht/Völkerrecht (nur Nebenfach),

## ▼ Anlage 2

Zu § 3

In folgenden Prüfungsfächern wird die Magistervorprüfung durch die Zwischenprüfung ersetzt:

<b>Prüfungsfach der Magisterprüfung</b>	<b>Prüfungsfach der Zwischenprüfung</b>
Deutsche Sprachwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Neuhochdeutschen	Deutsch
Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters	Deutsch
Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	Deutsch
Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur	Deutsch
Englische Sprachwissenschaft	Englisch
Englische Literaturwissenschaft	Englisch
Didaktik des Englischen	Englisch
Angewandte Sprachwissenschaft (Anglistik)	Englisch
Amerikanistik	Englisch
Romanische Literaturwissenschaft / Französisch	Französisch
Romanische Literaturwissenschaft / Italienisch	Italienisch
Romanische Literaturwissenschaft / Spanisch	Spanisch
Romanische Sprachwissenschaft / Französisch	Französisch
Romanische Sprachwissenschaft / Italienisch	Italienisch
Romanische Sprachwissenschaft / Spanisch	Spanisch
Angewandte Sprachwissenschaft Romanistik / Französisch	Französisch
Angewandte Sprachwissenschaft Romanistik / Italienisch	Italienisch
Angewandte Sprachwissenschaft Romanistik / Spanisch	Spanisch
Fachdidaktik Französisch	Französisch
Alte Geschichte	Geschichte
Mittelalterliche Geschichte	Geschichte
* Geschichte der Frühen Neuzeit	Geschichte
Neuere und Neueste Geschichte	Geschichte

605 MagPO

Didaktik der Geschichte

Geschichte

Bayerische und schwäbische Landesgeschichte

Geschichte